

VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN (VDS)

Stellv. Vorsitzender D/bi.

5300 Bonn, den 20. März 1966
Georgstr. 25 - 27
Telef. 3 16 26

An die
Vorsitzenden der Allgemeinen Studentenausschüsse



Liebe Kommilitonen!

Die 18. ordentliche Mitgliederversammlung hat den in der Anlage beigefügten Beschluss zum Verhältnis des VDS zu seinem Sportamt, dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gefasst. Auf der Vollversammlung des ADH am 31.3. und 1.4.1966 wird die Frage hoffentlich endgültig entschieden werden können.

Der VDS hatte auf Beschluss seiner 17. o. MV die Vereinbarung mit dem ADH gekündigt, da nicht mehr die Gewähr gegeben war, daß die Interessen aller VDS-Mitglieder im Bereich des Studentensports durch den ADH vertreten werden. In der Vereinbarung hatte der VDS auf die Errichtung eines eigenen Sportamtes verzichtet. Seine wesentlichen Forderungen an eine neue Vereinbarung waren

- 1.) Möglichkeit der Mitarbeit aller VDS-Studentenschaften im ADH
- 2.) Studentenschaftlicher Aufbau des ADH
- 3.) Sicherung einer einheitlichen Vertretung der deutschen Studentenschaft.

Der ADH ist ein Zusammenschluss der Studentenschaften, der aufgrund des Vertrages mit dem VDS und gem. seiner Satzung die deutsche Studentenschaft in den Fragen des Studentensports repräsentiert. Es war in der Vergangenheit jedoch zu unterschiedlichen politischen Zielsetzungen der deutschen Studentenschaften einmal im VDS, zum anderen im ADH gekommen. Im ADH werden die Studentenschaften durch die Sportreferenten vertreten. In der, wie Sie der Diskussion auf der Mitgliederversammlung entnehmen konnten, wesentlichen Frage des Verhältnisses der deutschen Studentenschaft zum Studentensport sollte von den örtlichen Studentenschaften sichergestellt werden, daß nicht wieder unterschiedliche Beschlüsse gefasst werden können. Da die MV des VDS den in der Anlage beigefügten Beschluss einstimmig gefasst hat, sollte man eigentlich davon ausgehen können, daß keine Komplikationen auftreten, daß also die Studentenschaften nicht in verschiedenen Gremien verschiedene Ansichten vertreten. Es wäre jedoch sicherlich angebracht, wenn Sie Ihre Sportreferenten von dem Beschluss der MV unterrichten und sie auf die Zielsetzung der Bemühungen des VDS hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Diepgen

f.d.R.
Biet
Anlage

18. o. MV/212 a

Antragsteller: Vorstand und Studentenschaftsausschuss

Die 18. o. MV hat beschlossen:

Die 18. o. MV des VDS begrüßt die Bemühungen der Vorstände des VDS und des ADH, gemäss dem Beschluss der 17. o. MV des VDS das Verhältnis VDS/ADH neu zu regeln.

Sie nimmt zur Kenntnis, daß die Vollversammlung des ADH auf Vorschlag des ADH-Vorstandes insbesondere folgende Punkte der ADH-Ordnungen ändern wird:

1. In Artikel 3 der Satzung des ADH wird das Wort "voll" (betrifft Anrechnungsfähigkeit des Studienganges auf die Erlangung der Doktorwürde) gestrichen.
2. Artikel 3 Abs. 3 des ADH erhält folgende Fassung:
"Zur Anerkennung beim ADH weist der Sportreferent seine Legitimation durch die örtliche Studentenschaft nach."
3. Artikel 12 Abs. 2 der Satzung des ADH wird dahingehend geändert, daß Stimmberechtigung auf der Vollversammlung des ADH nur die ordentlichen Mitglieder haben.
4. § 2 der GO wird dahingehend geändert, daß die Mitglieder auch durch andere studentische Vertreter auf der Vollversammlung repräsentiert werden können.
5. § 8 der GO wird dahingehend geändert, daß die Einberufung der Vollversammlung durch Benachrichtigung der Mitgliedsstudentenschaften sechs Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgen muss.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Studentenschaften wird ermächtigt, auf dieser Grundlage im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien eine Vereinbarung mit dem ADH abzuschliessen, die sowohl Bestandteil der Satzung des VDS als auch Bestandteil der Satzung des ADH wird:

1. Der ADH ist das Sportamt im VDS. Ihm obliegt die selbständige Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des VDS auf dem Gebiete des Studentensports. Insbesondere nimmt er für die Mitglieder des VDS - auch wenn sie nicht Mitglieder des ADH sind - die allgemeinen Interessen des Studentensports auf Bundesebene wahr. Er berät und unterstützt sie in den Fragen des allgemeinen studentischen Ausgleichs- und Breitensportes.
2. Artikel 3 der Satzung des ADH ist so auszulegen, daß neben den Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen auch die der Pädagogischen Hochschulen und der Kunst- und Musikhochschulen Mitglieder des ADH werden können.
3. Studierende von Mitgliedsstudentenschaften des VDS, deren Studiengänge den Bestimmungen des Artikel 3 der Satzung des ADH in Verbindung mit Abs. 2 dieser Richtlinien entsprechen, haben die Startberechtigung bei Wettkampfsportveranstaltungen im Rahmen des ADH und bei internationalen Hochschulwettkämpfen.
4. Der VDS-Vorstand oder seine Vertreter werden zu ADH-Vollversammlungen eingeladen; sie haben Rede- und Antragsrecht. Das gleiche gilt für Vorstandssitzungen.